

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Zurückweisung einer GewA wg. Scheinselbständigkeit - rechtliche Einstufung der Zurückweisung

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Roesje</a> 02.06.2014 16:16</p>	<p>Hallo!</p> <p>Ein Vermittler wollte eine GbR, bestehend aus insg. 6 Rumänen und Bulgaren mit der Tätigkeit "Hilfsarbeiten im Baugewerbe" anmelden.</p> <p>Abgesehen davon, dass hier nur per E-Mail eingescannte Vorderseiten von ausländischen Ausweisen und ein Gesellschaftsvertrag eingereicht worden sind und hinsichtlich anderer gewerbl. Unternehmungen des Vermittlers noch Zweifel der tatsächlichen Betriebsausübung und die Einleitung eines GU-Verfahrens aufwartet, habe ich dem Vermittler per E-Mail geantwortet, dass ich wegen Anhaltspunkten für Scheinselbständigkeit keine Gewerbeanmeldung vorbereiten kann (Vermittler wollte ursprünglich zwecks Anmeldung noch mal persönlich vorsprechen) und habe ihn diesbezüglich und der anderen Fragen, die hier momentan bestehen, um entspr. Auskünfte gebeten, um den Sachverhalt klären zu können.</p> <p>Im Rahmen dieses Verfahrens stellte sich bei uns nun die Frage, wie denn eine Zurückweisung rechtlich bzw. formal zu bewerten ist?</p> <p>Laut unserem Landesministeriums haben wir unzulässige Gewerbeanmeldungen, sofern eindeutig ist, dass es sich um kein selbständiges Gewerbe handelt, zurückzuweisen und von der Empfangsbescheinigung abzusehen.</p> <p>Eindeutig ist die ganze Sache für mich. Rücksprache mit FKS, Kripo sowie HWK erfolgten, die sich dieser Einschätzung anschließen.</p> <p>Nun aber die Frage, was diese Zurückweisung rechtlich gesehen ist, da sie definitiv kein VA ist? Bin ich verpflichtet bei Zurückweisungen dies schriftlich zu machen oder entspr. zu begründen? Denn der "Gewerbetreibende" müsste ja rein theoretisch die Möglichkeit haben, dagegen vorgehen zu können, wenn ihm die Gewerbeanzeige verwehrt wurde....nur über Klageweg (Verpflichtungsklage) ?</p> <p>Über eure Gedanken hierzu freue ich mich schon! Je schneller umso besser....derjenige welche macht uns hier ganz schön Stress und Ärger :biggrin:</p>
<p><a href="#">Thomas Mischner</a> 03.06.2014 07:56</p>	<p>Hallo,</p> <p>die Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO ist ein Realakt. Wird sie verweigert, hat der Anzeigende die Möglichkeit, seinen (vermeintlichen) Anspruch mit einer Leistungsklage geltend zu machen (nachzulesen u. a. bei Friauf, GewO, § 15 Rn. 9f.).</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Roesje</a> 03.06.2014 09:38	:danke:  Für die schnelle Antwort...Realakt! :applaus:  :anbeten:  Danke auch für den Hinweis! Wir haben hier Landmann/Rohmer. Habe mich zwar in der Kommentierung zum § 14 dumm und dämlich gesucht, aber auf die Idee gekommen, beim §15 zu schauen, bin ich natürlich noch nicht :rolleyes:  Das werde ich jetzt gleich mal nachholen!
<a href="#">Rheinhesse</a> 03.06.2014 10:21	:moin: aus Rheinhessen, im Landmann-Rohmer steht es so explizit nicht drin - hab ich zumindest so nicht gefunden. @ Roesje - Falls Ihr einen Zugriff zu KosDirekt habt, dann würde ich den Online-Kommentar zu § 15 GewO zitieren. Da steht es sauber drin. Schicke ich gerne per PN, wenn nicht vorhanden.
<a href="#">Roesje</a> 03.06.2014 11:15	Also im Landmann/Rohmer steht es wirklich nicht so eindeutig.  @ Rheinhesse: Kosdirekt haben wir zwar, aber wenn es per pn möglich wäre, würde ich mich sehr freuen!!! Ich bin hier momentan nämlich sehr am routieren, da mir von der Person XY (dem "Vermittler") nun vorgeworfen wird, ich wäre eine Rassistin, die was gegen EU-Ausländer hat :seufz:  Heißt ich schreibe hier seit Tagen an nem Aktenvermerk rum, wälze Gesetze usw., um möglichst gewappnet für eine gerichtliche Auseinandersetzung zu sein.  Nehme daher gerne jeden rechtlichen Kommentar, den ich kriegen kann, mit zur Akte. :wink:
<a href="#">Rheinhesse</a> 03.06.2014 11:34	:moin: aus Rheinhessen,  :post: - direkt aus KosDirekt - wenn's klappt.
<a href="#">Steffen Balzer</a> 03.06.2014 13:25	Ich kann leider nicht helfen - aber schön dieses Teamwork hier zu lesen (: jetzt... :back2topic:
<a href="#">Stadtverwaltung Frankenthal</a> 29.12.2015 10:43	Moin können wir bitte auch die Ausführungen aus KosDirekt erhalten... bei uns wird die Auffassung vertreten, es handele sich bei der Ablehnung um einen VA, gegen den man Widerspruch einlegen könne... danke und gefrustete Grüße
<a href="#">Roesje</a> 29.12.2015 11:07	Hallo!  Sie müssten gerade eine E-Mail bekommen haben :wink:
<a href="#">Blackhunter</a> 29.12.2015 14:29	:moin: und hallo,  wir haben hier - welch Zufall - das gleiche Problem. Auch ich würde mich über die entsprechenden Ausführungen, da ich auch schon händeringend nach Hilfe suche.  Freundliche Grüße aus dem sonnigen Main-Taunus-Kreis
<a href="#">Roesje</a> 30.12.2015 08:06	:moin:  Schauen Sie in Ihr E-Mail - Postfach...da müsste was drin sein :wink:

Autor	Beitrag
<a href="#">BernshausenL</a> 28.03.2019 09:34	Ich würde mich auch über eine Email mit den Ausführungen freuen :) Danke und Viele Grüße
<a href="#">domar</a> 28.03.2019 10:13	Ich auch.
<a href="#">VoPi</a> 28.03.2019 13:56	:moin: :moin:,  Ich würde mich auch über eine Email mit den Ausführungen freuen.  Vielen Dank und beste Grüße aus "Struceberch" mailt VoPi
<a href="#">Hochi89</a> 29.03.2019 08:50	Dem würde ich mich auch gerne anschließen, würde mich auch über die Ausführungen freuen :) :danke:
<a href="#">Roesje</a> 29.03.2019 10:23	:moin:  Leider schaffe ich es gerade nicht, hier irgendeine Datei hochzuladen. Das System weigert sich.  Ich werde nächste Woche nochmal auf euch zurückkommen.  Der Kommentar Friauf zu § 15 GewO, wo das mit dem Realakt erklärt ist, war Stand 2014.  Habe heute Morgen gesehen, dass es zwischenzeitlich einen neuen gibt, der dann plötzlich davon spricht, dass die Zurückweisung dann doch ein VA ist.  Bisher hieß es (in Kurzform) immer: Da Gewerbebescheinigung Realakt und mangels Regelung kein VA, ist auch eine Zurückweisung einer Gewerbeanzeige kein VA.  Man weist ja zurück, da das TBM "Selbständigkeit" nicht erfüllt ist und überhaupt keine Anzeigepflicht besteht.  Ich werde diese 2 Thesen dann nächste Woche mal hier zur Diskussion reinstellen, komme aber heute leider nicht mehr dazu.  Über Kosdirekt bzw. Wolters Kluwer (wer den Zugang hat) kann man aber den Kommentar einsehen.
<a href="#">VeSa</a> 03.04.2019 07:11	:moin:  Und dann höre ich innerhalb meiner 3 Tage Bearbeitungszeit nach § 15 GewO an und weise zurück oder wie ist die Vorstellung? Und: wo fängt denn die Zurückweisung an? Doch hoffentlich nicht bereits dann wenn ich schreiben muss die Anzeige ist nicht vollständig bzw. die Angaben zur Tätigkeit zu unbestimmt. Habe leider gerade keinen Kommentar zur Hand, werde aber nochmal nachlesen was der Landmann/Rohmer dazu so meint.  Viele Grüße VeSa

Autor	Beitrag
<a href="#">Maliklaus</a> 03.04.2019 07:56	<p>Hallo,</p> <p>die gängige Kommentierung ist fast durchgängig der Meinung, dass es sich bei der Bestätigung der Gewerbeanzeige nicht um einen Verwaltungsakt handelt.</p> <p>Die Bestätigung hat zwar durch ihre Unterschrift und Siegel einen Urkundencharakter, entfaltet aber keinerlei materiell-rechtliche Wirkung, sie hat keine Erlaubnis und keine Genehmigungsfunktion. Sie trifft keine Aussage über die Berechtigung zur Führung eines Gewerbes.</p> <p>z.B.: (BeckOK GewO/Leisner, 45. Ed. 1.12.2018, GewO § 15 Rn. 4, 5)</p> <p>Aufgrund eines Urteils des OLG München (habe die Daten gerade nicht greifbar, wurde aber hier im Forum schon genannt) reicht auch eine einfach gehaltene Eingangsbestätigung aus.</p> <p>Da es der Bestätigung der Gewerbeanzeige an der Funktion des Verwaltungsaktes fehlt, stellt auch die Nicht - Ausstellung keinen Verwaltungsakt dar. Der Betroffene hätte jedoch die Möglichkeit im Rahmen einer Verpflichtungsklage die Behörde zur Anzeigenbestätigung zu zwingen. Auf diese Klage warte ich bis heute. Im Verfahren müsste der Betroffene alle Nachweise darlegen, aufgrund derer er seine Selbständigkeit begründet, was er in der Regel nicht kann.</p> <p>Zitat vom Kollegen der Stadt Mannheim:  Die Verweigerung der Gewerbeanzeigenbestätigung dient der Vorbeugung einer Scheinselbständigkeit. Eine Person, die lediglich die eigene Arbeitskraft zur Verfügung stellt, agiert weisungsabhängig und hat Anspruch auf tarifvertragliche Entlohnung und soziale Absicherung. Die Verweigerung der Gewerbeanzeigenbestätigung soll die betroffene Person in Fällen der Scheinselbständigkeit vor dem Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt schützen. Somit wird die Gewerbeanzeigenbestätigung nicht zuletzt im Sinne des Betroffenen verweigert.  :applaus:</p>
<a href="#">VeSa</a> 03.04.2019 10:38	<p>Klingt einleuchtend und macht Sinn :biggrin:</p> <p>Danke für die Ausführungen :)</p>
<a href="#">Ordnungsamt</a> 22.01.2020 16:48	Den Kommentar hätte ich bitte auch gerne. Vielen Dank und viele Grüße aus Schleswig-Holstein
<a href="#">jascha</a> 25.03.2020 13:09	<p>Hallo, wir haben ein 2 Seitiges Formular, nach dem wir verschiedene Kriterien abklopfen, die uns die Entscheidung selbständig ja/nein leichter machen, wenn jemand Interesse hat, einfach ne Mail</p> <p>Gruß aus LU</p>
<a href="#">Hope2022</a> 13.07.2021 11:07	Ich würde mich auch über eine Email mit den Ausführungen freuen.
<a href="#">Roesje</a> 13.07.2021 13:23	<p><a href="#">Scheinselbständigkeit allgemein</a></p> <p><a href="#">Scheinselbständigkeit AMAZON FLEX</a></p> <p>Schauen Sie mal im Formularpool. Ich habe letztes Jahr mal alles von mir dort reingestellt, da mich schon etliche Kollegen/Kolleginnen aus ganz DE diesbezüglich angerufen haben.</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">jascha</a> 19.07.2021 12:56	Halo Jungspund Hoppe,  ohne Email Adresse kann ich nichts versenden  gruß aus LU
<a href="#">annelackmann</a> 26.07.2021 15:02	Hallo,  ich würde mich sehr über ein Muster freuen.  Gerne per Mail an <a href="mailto:anne.lackmann@brueggen.de">anne.lackmann@brueggen.de</a>  Dankesehr!
<a href="#">Doc</a> 30.06.2022 17:57	quote----- Original von Roesje :moin:  Leider schaffe ich es gerade nicht, hier irgendeine Datei hochzuladen. Das System weigert sich.  Ich werde nächste Woche nochmal auf euch zurückkommen.  Der Kommentar Friauf zu § 15 GewO, wo das mit dem Realakt erklärt ist, war Stand 2014.  Habe heute Morgen gesehen, dass es zwischenzeitlich einen neuen gibt, der dann plötzlich davon spricht, dass die Zurückweisung dann doch ein VA ist.  Bisher hieß es (in Kurzform) immer: Da Gewerbebescheinigung Realakt und mangels Regelung kein VA, ist auch eine Zurückweisung einer Gewerbeanzeige kein VA.  Man weist ja zurück, da das TBM "Selbständigkeit" nicht erfüllt ist und überhaupt keine Anzeigepflicht besteht.  Ich werde diese 2 Thesen dann nächste Woche mal hier zur Diskussion reinstellen, komme aber heute leider nicht mehr dazu.  Über Kosdirekt bzw. Wolters Kluwer (wer den Zugang hat) kann man aber den Kommentar einsehen. -----  Moin,  könnte ich auch bitte den Kommentar von Wolters Kluwer erhalten?  Habt ihr mehr Informationen über Zurückweisungen von Anmeldungen die keine gewerbliche Tätigkeit, Verwaltung eigenes Vermögen oder keine Betriebsstätte vorweisen können?
<a href="#">Kewi</a> 02.07.2022 17:55	Könnte jemand den Text aus Kosdirekt hier reinstellen? Dann erübrigt sich das doch mit den PN. Wenn es nicht möglich / zulässig ist, hätte ich auch gerne ein PN.  @Roesje: Vielen Dank für die Formulare!!! Habe zwar akutell keinen Fall, werde da aber sicher mal drauf zurückgreifen :applaus:

Autor	Beitrag
<p><a href="#">Taron-Arnsberg</a> 05.07.2022 10:57</p>	<p>Ich schreibe immer so:</p> <p>"Sehr geehrter Herr XXXX,</p> <p>am XXXXXX zeigten Sie hier durch Vorlage einer Gewerbeanzeige (GewA1) das Gewerbe „Mithilfe bei Baudienstleistungen“ ab XXXXXXXX in XXXXXXXX an. Der Eingang dieser Gewerbeanzeige wird bestätigt (§ 15 Abs. 1 GewO).</p> <p>Die Gewerbeanzeige erfolgte vollständig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 2 GewO.</p> <p>Die Gewerbeanzeige wird jedoch zurückgewiesen und nicht in das hiesige Gewereregister eingetragen, da hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, wonach Sie mangels Selbständigkeit nicht gewerblich tätig sind.</p> <p>Insofern ist Ihre Anzeige als „nicht richtig“ im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 2 GewO erfolgt.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Schreiben keinen Verwaltungsakt darstellt. Daher erfolgt keine Rechtsbehelfsbelehrung.</p> <p>Die zugesandte Gewerbeanzeige sende ich anliegend zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag"</p> <p>Ab und zu meldet sich ein "Dolmetscher" oder eine "Beratungsgesellschaft" und meckern rum.</p> <p>Ich empfehle denen, sie könnten die Sache ja durch die Rentenversicherung per Statusfeststellungsverfahren klären lassen oder eine Leistungsklage erheben.</p> <p>Ich habe nie wieder etwas gehört.....</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 236 174"><a href="#">Greenhorn</a></p> <p data-bbox="92 179 323 208">05.07.2022 11:49</p>	<p data-bbox="496 181 807 210">quote-----</p> <p data-bbox="496 215 871 246">Original von Taron-Arnsberg</p> <p data-bbox="496 250 796 280">Ich schreibe immer so:</p> <p data-bbox="496 315 1473 383">"[...] Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Schreiben keinen Verwaltungsakt darstellt. Daher erfolgt keine Rechtsbehelfsbelehrung. [...]"</p> <p data-bbox="496 387 783 416">-----</p> <p data-bbox="496 486 1457 651">Dieser Passus ist "über", weil er rein deklaratorischen Charakter hat. Das kann vorm VG je nach Verlauf sogar zur Stolperfalle werden, wenn die Kammer dann auch noch schwarz auf weiß nachlesen kann, dass die Behörde das Problem zwar offenbar erkannt hat, aber dann ggfs. zum falschen Schluss gekommen ist.</p> <p data-bbox="496 687 1425 754">Meines Erachtens spricht Einiges dafür, dass es sich hier um einen VA handelt. Die Klimmzüge über § 146 GewO halte ich für fragwürdig.</p> <p data-bbox="496 790 1477 956">Selbst wenn man mal unterstellt, es wäre kein VA, weil die Bestätigung der Anmeldung keine Erlaubnis ist und keine Genehmigungsfunktion hat, bliebe im Ergebnis das Problem, dass der Gewerbetreibende seinen Pflichten offensichtlich nachgekommen ist und wohl in der Folge seine gewerbliche Tätigkeit ausüben könnte.</p>

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 325 212"><a href="#">Taron-Arnsberg</a> 05.07.2022 14:23</p>	<p data-bbox="497 145 1394 280">Ich zitiere mal aus einem Beschluß des Bayerischer Verwaltungsgerichtshof 22. Senat (22 B 06.3312), nachdem die Ordnungsbehörde formlos den Empfang der Anzeige bestätigte, das Gewerbe aber nicht anmeldete (ins Register eintrug).</p> <p data-bbox="497 347 1481 817">"Nach § 15 Abs. 1 GewO bescheinigt die Behörde innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige nach § 14 GewO. Diese Empfangsbescheinigung hat den Zweck, dem Gewerbetreibenden die Gewissheit zu geben, dass seine Anzeige bei der Behörde eingegangen ist. Außerdem dient sie ihm als Nachweis, dass er tatsächlich eine Anzeige erstattet hat. Sollte der Eingang der Anzeige nicht aus dem Gewerberegister der zuständigen Behörde ersichtlich sein, könnte der betroffene Gewerbetreibende in einem etwaigen Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund von § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO oder in einem etwaigen Verwaltungsverfahren zur Erzwingung der Anzeige durch die Bescheinigung nachweisen, dass er tatsächlich eine formal nicht zu beanstandende Anzeige erstattet hat. Eine weitergehende Bedeutung kommt der Bescheinigung nicht zu (BVerwG vom 8.6.1971 Buchholz 451.20, Nr. 3 zu § 15 GewO).</p> <p data-bbox="497 855 1469 952">Aus der bisherigen Äußerung der Beklagten gegenüber dem Kläger ergibt sich, dass diese den Mindestanforderungen des § 15 Abs. 1 GewO formal und inhaltlich genügt.</p> <p data-bbox="497 990 1485 1563">Über das hier offensichtlich gewährte Schriftformerfordernis hinaus schreibt § 15 Abs. 1 GewO für die Bescheinigung des Empfangs der Anzeige nach § 14 Abs. 1 GewO keine bestimmte Form vor. Dass Nr. 6.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55 c GewO vom 10. November 1995 (AllMBl 1995, S. 887) insofern die Verwendung der ersten Durchschrift der Anzeige vorschreibt, hat aufgrund der Rechtsnatur von Verwaltungsvorschriften nur verwaltungsinterne Bedeutung. Zudem steht die Verwaltungsvorschrift einer Abweichung aus triftigem Grund nicht entgegen; ein solcher Grund lag hier in der Gefahr des Missverständnisses, die Bescheinigung besage irgend etwas über die Berechtigung des Klägers zur Ausübung der angezeigten Tätigkeit. Es genügt daher, wenn schriftlich auf eine für einen objektiven Empfänger verständliche Weise zum Ausdruck gebracht wird, dass die vom Gewerbetreibenden beabsichtigte Gewerbebeanmeldung bei der Behörde eingegangen ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.</p> <p data-bbox="497 1608 549 1630">.....</p> <p data-bbox="497 1668 1481 2134">Die Beklagte gibt dem Kläger auch hinreichend deutlich zu verstehen, dass die Vollständigkeit seiner Angaben bzw. die Ordnungsgemäßheit des verwendeten Formulars nicht beanstandet wird. Das Schreiben der Beklagten vom 7. Juni 2005 ist geeignet, die Zwecke des § 15 Abs. 1 GewO in vollem Umfang zu erfüllen. Es besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass der Kläger einem etwa gegen ihn eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund von § 146 Abs. 2 Nr. 1 GewO oder einem etwa gegen ihn eingeleiteten Verwaltungsverfahren zur Erzwingung der Anzeige mit Hilfe der genannten Schreiben ohne weiteres effektiv entgegenzutreten könnte. Die in den Schreiben enthaltenen Hinweise der Beklagten zur Rechtslage stehen dem nicht entgegen. Die Beklagte darf Hinweise zur Rechtslage geben, wie sie von ihr gesehen wird, um Missverständnisse zu vermeiden (vgl. auch BVerwG vom 22.5.2007 Buchholz 451.20 §15 GewO Nr. 6).</p>

Autor	Beitrag
	<p>.....</p> <p>Die Bescheinigung des Empfangs der Gewerbeanzeige bescheinigt und beweist diesen tatsächlichen Vorgang ohne Rücksicht darauf, welche richtigen oder falschen rechtlichen Vorstellungen die Behörde damit verbindet. Der Schutzzweck des § 15 Abs. 1 GewO ist auch unter diesen Umständen voll erfüllt."</p> <p>Primär geht es doch darum, eine mißbräuchliche Verwendung der GewA1 (formelle Empfangsbescheinigung in Form einer Abdrucks der Gewerbeanzeige nebst Empfangsbestätigung) zu verhindern, da bekanntlich diese langläufig sogar von Behörden als "Gewerbenachweis", "Gewerbeerlaubnis" oder gar als "ordnungsbehördliche Bestätigung der Existenz eines Gewerbebetriebes" betrachtet wird. Ich bin sogar vom Zoll mal darauf hingewiesen worden, dass denen bei Scheinselbständigkeit die Hände gebunden seien, weil wir ja die Selbständigkeit bescheinigt hätten (was natürlich quatsch ist).</p> <p>Ob die (formlose) Empfangsbestätigung einen VA darstellt oder nicht, ist mir persönlich eigentlich egal. Allenfalls "droht" eine Jahresfrist für die Klageerhebung wegen mangelnder Rechtsbehelfsbelehrung.</p>
<p><a href="#">Greenhorn</a> 06.07.2022 07:56</p>	<p>quote-----</p> <p>Original von Taron-Arnsberg</p> <p>Primär geht es doch darum, eine mißbräuchliche Verwendung der GewA1 (formelle Empfangsbescheinigung in Form einer Abdrucks der Gewerbeanzeige nebst Empfangsbestätigung) zu verhindern, da bekanntlich diese langläufig sogar von Behörden als "Gewerbenachweis", "Gewerbeerlaubnis" oder gar als "ordnungsbehördliche Bestätigung der Existenz eines Gewerbebetriebes" betrachtet wird.</p> <p>-----</p> <p>Wenn das das Ziel ist, dann kann ich dem folgen. Eine (zunächst legale) gewerbliche Tätigkeit ließe sich damit jedoch nicht verhindern.</p> <p>Zur (Neben-)Diskussion, ob VA oder nicht: Die obigen Ausführungen liefern durchaus wichtige Argumente. So führt das Gericht selbst aus, dass die Empfangsbestätigung "landläufig" eben mehr ist als eine bloße Bestätigung ohne Regelungscharakter und/oder Außenwirkung, auch wenn wir das als Verwaltungsmitarbeiter:innen natürlich besser wissen). Nur so lässt sich auch erklären, dass damit überhaupt Missbrauch betrieben werden kann. (Wir reden hier ja auch nicht von tragischen Einzelfällen.) Hier werden sich die Juristen dann ggfs. mit der Frage beschäftigen müssen, ob sich die Behörden dieser allgemein bekannten "De-facto-Regelung" so einfach entziehen können. Dem Anmeldenden dürfte es hingegen in der Praxis leicht fallen zu belegen, dass ihm durchaus erhebliche Nachteile daraus entstehen, wenn er keine Empfangsbestätigung erhält.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

